

Verkündet  
am 12. Dezember 1957  
Voitschek, Justizoberssekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäfts-  
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Johanna K. geb. Sch.-H. in Kö-  
B., Bu. Straße ,

Klägerin, Berufungsklägerin und Re-  
visionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die Stadt Kö., vertreten durch ihren Oberstadtdirektor,  
in Kö., Rathaus,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Re-  
visionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 1957 unter Mitwir-  
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-  
ter Rietschel, Dr. Winkelmann, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil  
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in  
Köln vom 24. Januar 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat die Klägerin  
zu tragen.

Von Rechts wegen

28

Tatbestand:

Die Klägerin hat von der beklagten Stadt zum Wiederaufbau ihres durch Kriegsschäden unbewohnbar gewordenen Hauses Bu[REDACTED] Straße [REDACTED] in Kö[REDACTED]-B[REDACTED] ein Darlehn von 12.200 DM erhalten. Die Schuldurkunde vom 27. Oktober 1949 ist von dem Ehemann der Klägerin, der bei der Beklagten als Diplomhandelslehrer angestellt ist, mitunterzeichnet worden. Das Darlehen hat die Beklagte vorzeitig gekündigt und zwecks Tilgung ihres Rückzahlungsanspruchs dem Ehemann der Klägerin ab September 1952 den pfändbaren Teil seines Gehalts einbehalten.

Die Klägerin, der ihr Ehemann am 1. Juni 1952 den der Pfändung nicht unterworfenen Teil seines Gehalts abgetreten hat, verlangt von der Beklagten die Zahlung des einbehaltenen Gehaltsanteils für den Monat Januar 1954 in Höhe von 287,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1954.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat die Entstehung der Klageforderung nicht bestritten, jedoch geltend gemacht, der eingeklagte Gehaltsanspruch sei durch Aufrechnung mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung des Wiederaufbaudarlehns sowie mit einer ihr aus Vorprozessen gegen die Klägerin zustehenden der Höhe nach unstreitigen Kostenforderung von 602,51 DM erloschen.

Die Klägerin hat erwidert, die Aufrechnung mit dem Darlehnsanspruch sei unzulässig, weil der Beklagten ein Recht auf vorzeitige Kündigung nicht zustehe. Die Kostenforderung hält sie infolge Aufrechnung gegenüber anderen Gehaltsteilen ihres Ehemannes für verbraucht.

Das Landgericht hat die Klägerin nach Beweiserhebungen mit der Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin

blieb ohne Erfolg. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrag, während die Beklagte um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

### Entscheidungsgründe:

Die durch Abtretung auf die Klägerin übergegangene Gehaltsforderung erachtet das Oberlandesgericht durch die Aufrechnung mit dem Darlehens-Rückzahlungsanspruch der Beklagten als erloschen. Es gesteht der Beklagten das Recht auf vorzeitige Kündigung des Vertrages u. a. deshalb zu, weil die Klägerin entgegen § 3 b der Schuldurkunde das Darlehen nicht zu den Arbeiten verwendet habe, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt worden sei. Hierzu hat es festgestellt, die Klägerin habe in einem gegen die Beklagte gerichteten Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (5 Q 26/52 des Landgerichts Köln) eidesstattlich versichert, sie habe die Darlehensvaluta nie gesehen und den Wiederaufbau dadurch vollendet, daß sie sich von ihrem wertvollen Schmuck getrennt habe. Sie habe nichts davon gewußt, daß ihr Ehemann das Darlehen in Empfang genommen habe. Ähnliches habe die Klägerin in dem Hauptprozeß (5. O. 190/52 des Landgerichts Köln) vortragen lassen. Ferner habe der Ehemann der Klägerin sowohl in dem gegen ihn gerichteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (15 Js 1274/54 der Staatsanwaltschaft Köln) wie auch als Zeuge in diesem Rechtsstreit erklärt, der Wiederaufbau sei aus eigenen Mitteln finanziert worden, er habe das Wiederaufbaudarlehn für andere Zwecke benutzt.

Auch die Revision räumt ein, daß zu der Zeit, als das Darlehen gegeben wurde, das Haus bereits bezugsfertig und die Mieter schon eingezogen gewesen seien. Es hätten nur noch verhältnismäßig geringe Handwerkerrechnungen of-



fen gestanden, die von der Klägerin ordnungsmäßig erledigt worden seien. Gleichwohl spricht die Revision der Beklagten das Recht ab, das Darlehen vorzeitig zu kündigen. Sie meint, die Bestimmungen des § 3 der Schuldurkunde und der Ziffer 6 a des Bewilligungsbescheides vom 24. Oktober 1949 könnten nur den einen Sinn haben, zu gewährleisten, daß die fraglichen Wohnungen fertiggestellt wurden. Derartige Darlehen würden ohne Rücksicht darauf gewährt, ob der Darlehensnehmer den Bau aus eigenen Mitteln zu beenden imstande sei. Da die Klägerin alle Baurrechnungen bezahlt habe, sei es rechtlich ohne Belang, ob dies aus eigenen oder aus Mitteln des Wiederaufbaudarlehns geschehen sei. Mit diesem Vorbringen habe sich das Berufungsgericht nicht auseinandergesetzt.

Dem kann nicht gefolgt werden. Das der Beklagten in § 3 b der Schuldurkunde eingeräumte Recht, das Darlehen vorzeitig zu kündigen, hatte zwar in erster Linie den Zweck, die Fertigstellung des Bauvorhabens zu sichern. Dem Darlehensgeber war es aber keineswegs gleichgültig, mit welchen Mitteln dieser Erfolg erreicht wurde. Der nach der Einleitung der Schuldurkunde Bestandteil des Darlehnsvertrages gewordene Runderlaß des nordrhein-westfälischen Ministers für Wiederaufbau über Wohnungsinstandsetzungen 1949 vom 9. Mai 1949 - NRW MBl 1949, 595 - sah vor, daß die vom Lande bereitgestellten Haushaltsmittel zur Fortsetzung der Instandsetzung nicht bewohnbaren Wohnraums zu verwenden waren. Durch die Gewährung der Darlehen sollte zusätzlicher Wohnraum gewonnen werden (Abschnitt A I der dem Runderlaß beigefügten Bestimmungen über die Förderung der Kriegsschädenbeseitigung an Wohnbauten usw. - NRW MBl S. 599 -). Die für den Wohnungsbau bestimmten öffentlichen Mittel waren möglichst zweckmäßig und wirkungsvoll einzusetzen. Die Finanzierung der Baukosten war weitgehend aus Mitteln des privaten Kapitalmarktes und aus

Eigenleistungen des Bauherrn zu decken (Abschnitt B I der Bestimmungen). Ergab sich nach Aufstellung der Schlußabrechnung, daß das Darlehen zur Deckung der Herstellungskosten nicht vollständig verbraucht worden war, so hatte der Bauherr dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und den nicht verbrauchten Teil des Darlehens zurückzuzahlen (Abschnitt C VIII).

Aus diesen Vorschriften, die auch für das der Klägerin gewährte Wiederaufbaudarlehen maßgebend sind, geht zweierlei hervor: Einmal sollten öffentliche Mittel für die Wiederherstellung kriegszerstörter Wohnungen nur dann gegeben werden, wenn der Bauherr unter Zuhilfenahme seines Eigenkapitals und ihm zur Verfügung gestellter privater Darlehen zur Bestreitung der gesamten Baukosten nicht in der Lage war. Sodann hing die Gewährung des Darlehens davon ab, daß dieses zur Deckung der Herstellungskosten vollständig verbraucht wurde. Wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß und von der Revision unbeanstandet festgestellt hat, lagen diese Voraussetzungen bei der Hingabe des Darlehens an die Klägerin nicht vor. Denn die Klägerin hat ihr Haus ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel fertiggestellt, und das ihr gewährte Darlehen ist auch nicht mittelbar für die Instandsetzung der Wohnungen verwendet worden. Damit sind die Erfordernisse für eine vorzeitige Kündigung des Darlehensvertrages gemäß § 3 b der Schuldurkunde erfüllt. Es kann keine Rede davon sein, daß die Kündigung den Zwecken des Darlehensvertrages zuwiderläufe und deshalb der Rechtswirksamkeit entbehre, wie die Revision anzunehmen scheint. Die Klägerin war deshalb ebenso wie ihr durch seine Unterschrift mitverpflichteter Ehemann gehalten, die empfangenen Darlehensbeträge sofort an die Beklagte zurückzuzahlen, und diese war, da die Klägerin ihrer Rückgewährpflicht nicht nachkam, berechtigt, gegenüber den Gehaltsansprüchen des Ehemanns mit ihrer Darlehensforderung aufzurechnen.

Hiernach bedurfte es keiner weiteren Prüfung, ob die Beklagte auch aus anderen Gründen zur vorzeitigen Kündigung des Wiederaufbaudarlehns berechtigt war. Auch darauf, ob die Beklagte gegenüber der Klageforderung mit einem Kostenanspruch aufrechnen kann, kommt es nicht an. Der Umstand, daß die Klägerin die ihr zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel nicht zu dem vorgesehenen Zweck verwendet hat, berechtigte die Beklagte zur Kündigung des Darlehns und zur Aufrechnung gegenüber der Klageforderung. Das die Klageabweisung bestätigende Urteil des Berufungsgerichts war somit aufrecht zu erhalten und die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

: Rietschel

Dr. Winkelmann

Erbel

Meyer